

Gemeinde
Morschach


Morschach



Reglement über die Parkplatz- bewirtschaftung

Kanton Schwyz
Gemeinde Morschach

Inhaltsverzeichnis

REGLEMENT ÜBER DIE PARKPLATZBEWIRTSCHAFTUNG

ART.	1	Geltungsbereich	3
ART.	2	Gebührenpflicht und -verwendung	3
ART.	3	Gebührenerhebung für das zeitlich beschränkte Parkieren	3
ART.	4	Parkkarte für das Dauerparkieren	4
ART.	5	Gebührenhöhe und Gültigkeitsdauer der Parkkarte	4
ART.	6	Gebührenanpassungen	5
ART.	7	Strafbestimmungen	5
ART.	8	Vollzug	5
ART.	9	Inkrafttreten	5

ART. 1

Geltungsbereich

Das Reglement regelt die Gebührenerhebung für das zeitlich beschränkte Parkieren und das Dauerparkieren von Motorfahrzeugen aller Art ausgenommen Fahrräder und Motorfahrräder, auf den folgenden öffentlichen Parkplätzen:

- Parkplatz an der Schulstrasse (Gemeindeparkplatz KTN 301, 752)
- Parkplatz an der Schiltstrasse (Kirchenparkplatz KTN 339)

ART. 2

Gebührenpflicht und -verwendung

Der Fahrzeuglenker, der ein Motorfahrzeug auf einem entsprechend gekennzeichneten Parkfeld der beiden öffentlichen Parkplätze abstellt, hat eine Gebühr zu entrichten. Die Gebühren werden der laufenden Rechnung zugewiesen. Es erfolgt keine Spezialfinanzierung.

ART. 3

Gebührenerhebung für das zeitlich beschränkte Parkieren

¹ Für den Zeitraum von täglich 07:00 bis 20:00 Uhr werden folgende Gebühren festgesetzt:

1 Stunde:	gratis
2 Stunden:	CHF 1.00
3 Stunden:	CHF 2.00
4 Stunden:	CHF 3.00
5 Stunden:	CHF 4.00
6 Stunden:	CHF 5.00
ganzer Tag:	CHF 9.00

² Die Gebühren werden mit zentralen Parkuhren erhoben.

³ Für Grossanlässe (Vermählungen, Vereins- und Festanlässe und dgl.) kann der Gemeinderat eine pauschale Abgeltung der Parkgebühren veranlassen, zuzüglich einer Reservations- und Verwaltungsgebühr nach den Ansätzen der kantonalen Gebührenordnung für die Verwaltung und Rechtspflege im Kanton Schwyz. Die Gebühr pro Parkfeld und Tag beträgt max. CHF 6.00.

ART. 4

Parkkarte für das Dauerparkieren

¹ Wer sein Motorfahrzeug regelmässig auf dem gleichen Parkplatz abstellt oder länger parkiert, als dies die Parkuhr erfassen kann, kann bei der Gemeindeverwaltung eine Parkkarte für das Dauerparkieren erwerben. Es besteht kein Anspruch auf eine Parkkarte.

² Die Parkkarte wird auf ein Motorfahrzeug mit dem entsprechenden amtlichen Kontrollschild (Nummernschild) ausgestellt. Die Parkkarte ist nicht übertragbar.

³ Die Parkkarte entbindet nicht von der Pflicht, temporäre Parkzeitbeschränkungen, z. B. infolge Bauarbeiten oder besonderen Anlässen, zu beachten.

⁴ Für die Vermietung von überdachten Parkplätzen auf der oberen Etage des Parkplatzes an der Schulstrasse gilt das Obligationenrecht.

ART. 5

Gebührenhöhe und Gültigkeitsdauer der Parkkarte

¹ Es werden folgende Gebühren festgesetzt:

Jahresparkkarte:	CHF	480.00
Monatsparkkarte:	CHF	40.00
Gelegenheitsparkkarte:	CHF	50.00 / Jahr*
Vereinsparkkarte:	CHF	50.00 / Jahr**

* Mit der Gelegenheitsparkkarte ist eine maximale Parkdauer von täglich 3 Stunden gestattet.

** Mit der Vereinskarte ist eine maximale Parkdauer von wöchentlich 3 Stunden gestattet.

² Es werden Parkkarten mit einer Gültigkeitsdauer zwischen 1 und 12 Monaten ausgestellt. Die Gültigkeitsdauer der Gelegenheits- und Vereinsparkkarte beträgt ausnahmslos 12 Monate.

ART. 6

Gebührenanpassungen

Die Höhe der Gebühren wird regelmässig überprüft und vom Gemeinderat angepasst, sofern sich die Verhältnisse (z. B.: Nachfrage, Unterhalt und Erneuerung der Parkplätze, Teuerung, etc.) wesentlich geändert haben. Auf die Sockelbeträge kann dabei höchstens ein Zuschlag von maximal 50 % erhoben werden.

ART. 7**Strafbestimmungen**

Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement werden strafrechtlich nach den Vorschriften des Strassenverkehrsrechts geahndet.

ART. 8**Vollzug**

Der Vollzug dieses Reglements obliegt dem Gemeinderat. Er erlässt die notwendigen Ausführungsvorschriften und bezeichnet die für den Vollzug zuständigen Organe.

ART. 9**Inkrafttreten**

¹ Mit Inkrafttreten werden das Reglement über das Parkieren auf den öffentlichen Plätzen in der Gemeinde Morschach vom 24. November 2015 sowie alle früheren Erlasse aufgehoben.

² Vom Gemeinderat Morschach mit GRB Nr. 2020-635 vom 20. Oktober 2020 erlassen. Das Parkplatzreglement tritt per 7. März 2021 in Kraft.

Gemeinderat Morschach

Der Gemeindepräsident:

Sig. Daniel Betschart

Der Gemeindegeschreiber:

Sig. Thomas Holl

**Gemeinde
Morschach**

Schulstrasse 6
6443 Morschach

F 041 825 13 31

gemeinde@morschach.ch
www.morschach.ch

© 2023